

Sachliche Feststellungen zur Neuordnung des Laienapostolates im Bistum Regensburg

Die Reform der Räte im Bistum Regensburg trifft in den vergangenen Tagen auf großes öffentliches Interesse. Die Modernisierungsreform der Räte in der Diözese steht nach Buchstaben und Geist voll und ganz im Einklang mit dem geltenden Kirchenrecht, den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils und den Empfehlungen der Würzburger Synode. Bedauerlicherweise werden die Fakten in der öffentlichen Diskussion teilweise nicht zutreffend dargestellt. Auf einige Punkte sei im Folgenden hingewiesen, damit der Wahrheitsgehalt von einigen Aussagen von jedermann überprüft werden kann:

Behauptet wird:

Es bestehen keine Querverbindungen oder Vernetzungen zwischen dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern und der Gruppierung „Wir sind Kirche“.

Den Tatsachen entspricht:

In einer Mitteilung an alle Mitglieder des Landeskomitees hat deren Geschäftsstelle am 23. November 2005 auf eine „Mahnwache“ hingewiesen, bei der offen gegen die Neuordnung des Laienapostolats durch den Regensburger Bischof protestiert werden soll. Ausdrücklich „im Auftrag des Vorsitzenden“ Helmut Mangold werden die Mitglieder gebeten, über eine mögliche Teilnahme an der „Mahnwache“ zu urteilen. Verwiesen wird dabei auf eine Internetseite, auf der ein Aufruf zu besagter Protestaktion hinterlegt sei. Unter den Unterzeichnern dieses Aufrufs werden auch offen Mitglieder der kirchenfernen Gruppierungen „WSK“ und „AKR“ benannt. Die Namen dieser Gruppierungen werden ebenfalls aufgelistet.

Am 8. August 2005 hatte der Vorsitzende des Landeskomitees in einer Stellungnahme verkündet, dass der Eindruck falsch sei, dass „es Querverbindungen oder Vernetzungen zwischen der Gruppierung ‚Wir sind Kirche‘ und dem verfassten Laienapostolat gibt. Dazu hatte ich [Helmut Mangold, Anm.] deutlich gemacht, dass die Katholikenräte in Bayern als die von den Bischöfen anerkannten Organe des Laienapostolats weder eine ‚Propaganda-Masche‘ betrieben noch ‚Kampagnen‘ in Gang gesetzt oder sich daran beteiligt hätten. Ich habe darauf hingewiesen, dass sich die Diözesanräte in Bayern wie auch das Landeskomitee in der Vergangenheit bereits mehrfach von der Gruppierung „Wir sind Kirche“ distanziert haben und dass diese Gruppierung im Gegensatz zu den katholischen Räten und Verbänden mit mehr als einer Million engagierten Katholiken nur eine verschwindende Minderheit ist.“

(Zitiert nach http://www.landeskomitee.de/assets/PDF/Erklaerung_Regensburg_20050808.zip)

Anmerkung: Der Internetauftritt der „Mahnwache“, auf den das Landeskomitee in seiner Mitteilung explizit verweist, ist auf dieselbe Person registriert wie die Internetseite der Gruppe „Wir sind Kirche“.

Behauptet wird:

Die Neuordnung des Laienapostolates im Bistum Regensburg ist ein „Alleingang“.

Den Tatsachen entspricht:

Papst Johannes Paul II. hat bei einer Ansprache an die Vollversammlung der Kongregation für den Klerus in Bezug auf die **Strukturen der Räte** am 10. Januar 2004 gefordert: „Diese gemäß den Weisungen des Konzils entstandenen Strukturen müssen in ihren Handlungsweisen und Statuten gemäß den Normen des im Jahr 1983 veröffentlichten Codex des kanonischen Rechts auf den heutigen Stand gebracht werden. [...] Die rechtmäßigen Hirten sind in der Ausübung ihres Amtes nie als bloße Ausführungsorgane von Beschlüssen zu betrachten, die sich in der kirchlichen Versammlung aus mehrheitlichen Meinungen ergeben haben. Die Struktur der Kirche darf nicht nach rein menschlichen politischen Modellen gemessen werden. Ihre hierarchische Verfassung beruht auf dem Willen Christi. [...] Ich bin sicher, dass auch die Zustimmungen und Beiträge, die aus eurem Treffen erwachsen, helfen werden, die Zusammenarbeit zwischen Laien und Hirten immer fruchtbarer und getreu den Richtlinien des Lehramtes zu gestalten.“

Der Bischof von Regensburg hat gemäß dieser Forderung des Heiligen Vaters die Satzungen der Räte einer Neuordnung unterzogen, die auf die veränderten spirituellen Herausforderungen der Gegenwart reagiert. In dieser Ansprache wird nicht bestätigt, dass die Satzungen der verschiedenen Ebenen in Bayern bereits diesen Vorgaben entsprechen, wie es eine Pressemitteilung des Landeskomitees der Katholiken v. 16.09.05 glauben machen will. Bayern bzw. bayer. Gremien werden in diesem Text überhaupt nicht erwähnt und die zitierte Ausgewogenheit zwischen „Diözesanbischof oder Pfarrer“ (Dekan wird nicht genannt) und Laien wird nicht als Bestätigung, sondern als Forderung formuliert.

Behauptet wird:

Die nach der Neuordnung einzurichtenden Gremien eines „Diözesanpastoralrates“ und eines „Diözesankomitees“ sind nicht im Kirchenrecht vorgesehen.

Den Tatsachen entspricht:

**- Diözesanpastoralrat
(gemäß Codex Iuris Canonici)**

Can. 511 — In jeder Diözese ist, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen.

Can. 512 — § 1. Der Pastoralrat besteht aus Gläubigen, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen

Kirche stehen, sowohl aus Klerikern als auch aus Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens wie vor allem aus Laien; sie werden nach der vom Diözesanbischof festgelegten Art und Weise bestimmt.

§ 2. Die Gläubigen, die für den Pastoralrat bestellt werden, sind so auszuwählen, daß sich in ihnen der ganze Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt; dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse und die Berufe sowie der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, zu berücksichtigen.

§ 3. In den Pastoralrat dürfen nur Gläubige berufen werden, die sich durch festen Glauben, gute Sitten und Klugheit auszeichnen.

Can. 513 — § 1. Der Pastoralrat wird auf Zeit gebildet, gemäß den Vorschriften der Statuten, die vom Bischof gegeben werden.

§ 2. Im Falle der Sedisvakanz hört der Pastoralrat auf zu bestehen.

Can. 514 § 1. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht; allein dem Diözesanbischof steht es zu, ihn je nach den Erfordernissen des Apostolates einzuberufen und den Vorsitz zu führen; er ist auch allein für die Veröffentlichung der im Rat behandelten Angelegenheiten zuständig.

§ 2. Der Pastoralrat ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

- Pfarrpastoralrat / Pfarrgemeinderat

Can. 536 — § 1. Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.

§ 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.

Zitate Konzilstexte:

Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, „Christus Dominus“ (27): „Es ist sehr zu wünschen, dass in jeder Diözese ein besonderer **Seelsorgsrat** eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgsarbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten.“

Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Laienapostolat, „Apostolicam Actuositatem“ (26): „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.“

Zitate Texte der Würzburger Synode

In der Einleitung zu dem Kapitel „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ in der Offiziellen Gesamtausgabe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland heißt es: „Der Katholikenrat der Diözese ist im Gegensatz zum Diözesanpastoralrat kein verfassungsrechtliches Organ der Kirche. Er wird mit Zustimmung des Bischofs errichtet, nimmt aber anders als der Diözesanpastoralrat an der Ausübung der kirchlichen Hoheitsgewalt nicht teil, auch nicht im Wege der unmittelbaren Beratung. Der Katholikenrat ist eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft. Sein Aufgabenbereich umfaßt das Laienapostolat im weitesten Sinne. Er ergänzt, sammelt und setzt in gewissem Sinne das apostolische Wirken der Verbände und freien Initiativen verstärkend fort“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, S. 647)

In der Einleitung zu dem Kapitel „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ in der Offiziellen Gesamtausgabe der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland heißt es ebenso über den Diözesanpastoralrat (S. 646): „Im Diözesanpastoralrat findet das synodale Prinzip in der Kirche seine eigentümliche Ausprägung. Der Bischof ist der Inhaber der hierarchischen Gewalt. In der Kirche kann es nicht eine Dreiteilung der Gewalt wie im staatlichen Bereich nach Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben. Andererseits ist die Machtfülle des Bischofs in sich so verschieden - ein breites Spektrum vom Mysterium des Weiheamtes bis hin zur Verwaltung der weltlichen Struktur -, daß eine differenzierte synodale Mitwirkung und Hilfe durch Gremien der Mitverantwortung zulässig ist. Der Diözesanpastoralrat ist ein verfassungsrechtliches Organ der Kirche, d.h., er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil.“

Im Beschlussteil heißt es unter anderem (S. 668): „Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Bischof.“

Zitate Texte der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 129, „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, 15.08.1997

„Der Vorsitz der pfarrlichen Räte steht dem Pfarrer zu.“ (Art. 5, § 3)

Weitere Anweisungen aus demselben Dokument, also auch bereits 1997!

„Alle diözesanen Räte können die eigene Zustimmung zu einer Handlung des Bischofs gültig nur ausdrücken, wenn diese Zustimmung vom Recht ausdrücklich gefordert ist.“ (Art. 4, § 4)

„Wenn solche Organe in der Vergangenheit auf der Basis örtlicher Gewohnheiten oder besonderer Umstände entstanden sind, sind die nötigen Mittel anzuwenden, um sie mit dem geltenden Recht der Kirche in Einklang zu bringen.“ (Art. 5, § 3)

Behauptet wird:

Mit den neuen Satzungen wird den Laien das demokratische Mitbestimmungsrecht genommen.

Den Tatsachen entspricht:

Auf allen Ebenen werden zukünftig gewählte Laien vertreten sein. Der Pfarrgemeinderat wird – wie bisher – von allen Gläubigen (ab einem herabgesetzten Alter von 14 Jahren) gewählt. Für die Dekanatsversammlung werden vom Dekan auch die gewählten Sprecher der Pfarrgemeinderäte berufen. Das neu geschaffene Diözesankomitee setzte sich aus Vertretern der kirchlichen Vereine und Verbände zusammen, die von diesen frei gewählt werden. Auch die 16 Vertreter aus den acht Regionen der Diözese im Diözesanpastoralrat werden Pfarrgemeinderatssprecher sein, die von den Gläubigen ihrer Pfarrei gewählt wurden. Die Mitglieder im Diözesanpastoralrat werden vom Bischof ernannt oder bestätigt, wie dies das Kirchenrecht, das II. Vatikanische Konzil und die Beschlüsse der Würzburger Synode vorsehen. Alle Dokumente sind unter www.bistum-regensburg.de abrufbar.

Zur Erarbeitung der Statuten wurde eine Kommission eingesetzt, der auch Laien angehörten. Diese Entwürfe wurden in folgenden Gremien beraten und besprochen: Ordinariatskonferenz, Regionaldekanatskonferenz und in der Sitzung des Priesterrates.

Behauptet wird:

Der Kardinal des Erzbistums München-Freising hätte sich vom Regensburger Bischof distanziert.

Den Tatsachen entspricht:

Friedrich Kardinal Wetter hat in der Pressekonferenz am Ende der Herbstvollversammlung der Freisinger Bischofskonferenz erklärt: „Kein Mensch verbietet dem Bischof von Regensburg, für sein Bistum eine Ordnung zu schaffen, von der er meint, dass sie seinem Bistum besser bekommt“. In der gemeinsamen Presseerklärung der Pressestellen des Erzbistums München-Freising und der Diözese Regensburg vom 18.11.05 wird nach einem Telefonat zwischen Kardinal Wetter und dem Regensburger Bischof festgehalten: „Kardinal Wetter bekräftigte dabei die von ihm bereits getroffene Feststellung, jeder Bischof und damit auch der Bischof von Regensburg habe das Recht, in seinem Bistum eine Ordnung der pastoralen Räte zu schaffen, die ihm aufgrund seiner Verantwortung für sein Bistum mit den innerhalb des geltenden Rechts zur Verfügung stehenden Mitteln am besten geeignet erscheint.

[...] Kardinal Wetter und Bischof Müller unterstreichen die im Grundsatz bestehende Einheit im bayerischen Episkopat auch bei unterschiedlicher Ausformung der diözesanen Räte.“

Behauptet wird:

Der Diözesanrat musste aus der Presse von den Änderungen erfahren.

Den Tatsachen entspricht:

Am Tag vor der öffentlichen Vorstellung wurde der Vorstand des Diözesanrates im Bischöflichen Ordinariat empfangen und über die Änderungen in einem ausführlichen Gespräch informiert. Allen Mitgliedern gingen am Tage der Vorstellung postalisch die wichtigsten Informationen zu.

Behauptet wird:

Der Bischof hatte für die Mitglieder des Diözesanrates und die Dekanatsratsvorsitzenden kein Wort des Dankes übrig.

Den Tatsachen entspricht:

Beim Gespräch des Vorstandes am Tag vor der Vorstellung wurde in dem Informationsgespräch selbstverständlich Dank für ihre teils langjährige Tätigkeit ausgesprochen.

In einem persönlichen Schreiben an alle 89 Mitglieder hat der Regensburger Bischof allen Diözesanräten und den dort vertretenen Dekanatsratsvorsitzenden für deren Einsatz und Engagement ausdrücklich gedankt. Ebenso wurde in einem persönlichen Schreiben an alle Dekanatsratsvorsitzenden, die ihr Vertretungsrecht im Diözesanrat delegiert haben, für die teilweise jahrelange Tätigkeit Dank übermittelt („Für Ihre engagierte Mitarbeit ... und Ihren Einsatz für die Belange der Kirche von Regensburg möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Zugleich bitte ich Sie, auch weiterhin an der Neuevangelisierung unserer Welt durch Ihre Mitarbeit im Dienst unserer Kirche mitzuwirken“). Allen Pfarrgemeinderäten wird im Wort des Bischofs in der Veröffentlichung „Die Neuordnung der Pfarrgemeinderäte“, das am 14.11.05 an alle Pfarreien und Pfarrgemeinderatsvorsitzende verschickt wurde, gedankt. Darüber hinaus finden sich wiederholt Dankesworte des Bischofs in der Berichterstattung der Katholischen Sonntagszeitung.

Behauptet wird:

Der Bischof habe die Betroffenen nicht in die Änderungen eingebunden.

Den Tatsachen entspricht:

Bischof Gerhard Ludwig hat mehrere Gespräche mit Mitgliedern des Diözesanrates, insbesondere auch mit dessen Vorsitzenden, geführt. Zusätzlich wurden von den Bischöflichen Beauftragten im Diözesanrat, die vom Bischof explizit als Bindeglied zwischen ihm und dem Diözesanrat benannt wurden, regelmäßig in den jeweiligen Gremien und darüber hinaus in zahlreichen Gesprächen mit den Mitgliedern des Vorstandes und des

Hauptausschusses gesprochen. Allerdings hat sich der Vorstand als ernstzunehmender Gesprächspartner disqualifiziert, weil er trotz eines mehrstündigen Gesprächs mit dem Herrn Bischof nicht in der Lage war, sich vom sinngemäßen Vorwurf des damaligen Diözesanratsvorsitzenden, der Bischof begehe Rechtsbruch, zu distanzieren. Die Stellungnahme des damaligen Vorsitzenden wurde sogar in einem späteren Brief des Vorstandes nochmals bestätigt.

Behauptet wird:

Die Neuordnung des Laienapostolates widerspricht dem Kirchenrecht.

Den Tatsachen entspricht:

Der Präfekt der Kleruskongregation Castrillon Kardinal Hoyos hat in einem Schreiben vom 20. August 2005 bestätigt, dass es notwendig und richtig sei, die bestehenden Strukturen an das seit 1983 weltweit geltende Kirchenrecht anzugleichen. Darin wurden die für das Bistum Regensburg angedachten Neuerungen ausdrücklich begrüßt:

„Diese Kongregation unterstützt daher Ihre Initiative und begrüßt den Beschluß der Freisinger Bischofskonferenz vom 2. März 2005, die Satzungen für die kirchlichen Räte in ihrer Handlungsweise und Struktur gemäß den Normen des im Jahre 1983 veröffentlichten Codex des kanonischen Rechts auf den heutigen Stand zu bringen.“ In der bereits erwähnten Pressemitteilung des Landeskomitees vom 16.09.05 wird aus dem obigen genannten Schreiben der Kleruskongregation zitiert dass man bei Satzungsänderungen `den Räten ausdrücklich eine aktive Rolle zuspricht`. Hierzu muss ausdrücklich festgestellt werden, dass diese zitierte Textstelle in dem bewussten Schreiben überhaupt nicht enthalten ist.

Der von sich berufen fühlenden Vertretern verwendete Begriff der „Rechtsverletzung“ ist haltlos. In den entsprechenden Erklärungen, in denen dieser falsche Begriff verwendet wird, wird kein konkreter Rechtsatz genannt, der tatsächlich verletzt sei. Die Verbreiter dieser Unwahrheiten lassen damit vermuten, dass sie keine konkrete Stellen anführen können oder ihnen die theologische Kompetenz fehlt.

Behauptet wird:

Die Delegierten des Zentralkomitees sollten ihre vor Wochen geplante Reise zur Vollversammlung des ZdK selbst zahlen.

Den Tatsachen entspricht:

Der Bischof hat persönlich entschieden, dass die Delegierten zum ZdK solange diese Funktion innehaben, bis von den neuen Gremien die Delegierten neu bestimmt werden, und daher auch alle anfallenden Kosten erstattet bekommen. Dies wurde dem bisherigen Diözesanratsvorsitzenden über die bisherige Geschäftsstelle des Diözesanrates auch per mail am 16.11.05 um 11:44 h mitgeteilt, also noch deutlich vor dem Auftritt im Presseclub.

Auch der seit längerem geplante Studientag des Sachausschusses Ökumene des bisherigen Diözesanrates am 19.11.05 (organisiert von Prof. Dr. Grabmeier) kann aufgrund ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs stattfinden.

Behauptet wird:

Der bisherige Diözesanratsvorsitzende Fritz Wallner arbeite nicht mit „Wir sind Kirche“ zusammen.

Den Tatsachen entspricht:

In einer Presserklärung des Landeskomitees vom 08.08.05 war von einem Leserbrief des Vorsitzenden Mangold an die Tagespost bzgl. eines Interviews des Regensburger Bischofs zu lesen: „In seinem Leserbrief habe Mangold festgestellt, das Interview des Bischofs könne den `falschen Eindruck erwecken, als ob es Querverbindungen oder Vernetzungen zwischen der Gruppierung `Wir sind Kirche` und dem verfassten Laienapostolat gebe`.“

Auf der Homepage von „Wir sind Kirche – Regensburg“ befindet sich am gleichen Tag eine „Dokumentation Satzungsstreit – zusammengestellt von Prof. Dr. Johannes Grabmeier in Abstimmung mit Fritz Wallner“, u.a. auch mit Statements von Fritz Wallner.

Nach Hinweis aus dem Bischöflichen Sekretariat wurde umgehend auf der Homepage diese Dokumentation mit dem Hinweis ein Gästebuch einzurichten (dieser Hinweis befindet sich seit rund drei Monaten dort) entfernt. Auf Anfrage kann man sich diese Dokumentation per mail zusenden lassen. Die Anfrage des Bischöflichen Sekretariat auf Zusendung dieser Dokumentation wurde von Prof. Grabmeier abgelehnt. Ein Ausdruck der o.g. Seiten vom 08.08.05 liegt dem Bischöflichen Sekretariat allerdings vor.

Hier ist anzufügen, dass die bisherigen Internetseiten und das Logo des Diözesanrates (finanziert aus dem vom Bistum zur Verfügung gestellten Haushalt) widerrechtlich unter www.katholikenrat-regensburg.de verwendet wird. Inhaber dieser Domain ist ebenfalls Prof. Grabmeier.